

Willi Zeilinger
Neubiberg

An die
Bündnis 90/Die Grünen KV München-Land

Neubiberg, 2.2.2018

Betreff: Antrag auf Änderung der Satzung Bündnis 90/Die Grünen KV München-Land

1. Antrag:

Hiermit beantrage ich, Willi Zeilinger, gemäß §6 Absatz 10, dass der folgende Absatz

§ 12 (6) Die Versammlung kann grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlgangs ein anderes Wahlverfahren beschließen. Insbesondere kann beschlossen werden, dass nur gewählt ist, wer ein bestimmtes Quorum erreicht.

gestrichen wird und ersetzt wird durch

§ 12 (6) Entfällt

2. Begründung (ohne Anspruch auf vollständige Richtigkeit):

2.1 Der Gültigkeitsbereich ist nicht klar vorgegeben bzw. eingegrenzt und somit

- kann er auch verwendet werden kann, um z.B. mit relativer Mehrheit das Wahlverfahren für Satzungsänderungen nach § 6 (10), das eine 2/3-Mehrheit fordert, außer Kraft zu setzen.
- kann durch ihn nach §12 (3a) mit z.B. relativer Mehrheit beschlossen werden, dass auch für Wahlen für Vorstandsposten oder Listenplätze nicht mehr absolute Mehrheiten nach §12 (3a) notwendig sind.
- kann er sogar verwendet werden, um z.B. in der Kreisversammlung mit relativer Mehrheit die Auflösung des Kreisverbands nach §14 (1), die eigentlich einen mit 2/3-Mehrheit beschlossenen Antrag an die Gesamtheit der Mitglieder erfordert, zu beschließen.

2.2 Dieser Absatz ist irreführend, da der Begriff Wahlverfahren, obwohl klar definiert als „eine [formalisierte Methode](#), um für eine [Wahl](#) festzulegen, welche Möglichkeit zur Auswahl den [Wahlberechtigten](#) vorgelegt wird und wie aus den gültigen Stimmen zu folgern ist, an welche [Kandidaten](#) Ämter zu vergeben sind“ (Wikipedia), auch auf gesamten Wahlablauf ausgedehnt werden kann und er somit

- auch verwendet werden kann und (im Ortsverband Neubiberg bei drei Vorstandswahlen verwendet wurde), um mit offenen Abstimmungen

§ 12 (1) Die Wahlen zum Kreisvorstand und zur Aufstellung von Kandidaten/-innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

außer Kraft zu setzen.

2.3 Durch Kombination von nicht klar definierter Gültigkeit (2.1) und Irreführung (2.2) kann dieser Absatz somit auch verwendet werden

- um die Fristen für Satzungsänderungen nach § 6 (10) und
- um die Vorgabe, dass Wahllisten alternierend mit Männern und Frauen § 12 (2) zu besetzen sind

außer Kraft zu setzen.

Es kann also die gesamte Satzung bzw. der Kreisverband ausgehebelt werden.

2.4 Es ist grundsätzlich unsinnig, mit einem bestimmten über Wahlverfahren über die schon in der Satzung vorgegebenen Wahlverfahren hinaus, abstimmen zu lassen.

- Mit einem weniger strengen Wahlverfahren die strengeren Wahlverfahren der Satzung aufzuweichen oder diese noch strenger zu machen lässt diese eigentlich überflüssig werden.

Z.B.:

- Offen könnte abgestimmt werden, ob geheime Wahl gemäß Satzung notwendig ist (auch wenn dies eigentlich keine Frage des Wahlverfahrens sein sollte)
- Mit relativer Mehrheit könnte abgestimmt werden, ob absolute Mehrheit gemäß Satzung notwendig ist
- Mit niedrigem Quorum z.B. 10% könnte z.B. abgestimmt werden, dass ein hohes Quorum von 20% auf 80% oder sogar 100% erhöht wird.
- Mit einem strengen Wahlverfahren ein weniger strenges Wahlverfahren zu beschließen macht grundsätzlich keinen Sinn.
- Ein gleiches Wahlverfahren zu beschließen macht natürlich erst recht keinen Sinn.

2.5 Dieser Absatz stellt einen Widerspruch zur Bundessatzung bzw. zur Landessatzung dar:

- In der Satzung des Bundesverbandes ist ein solcher Absatz nicht vorgesehen (siehe Anhang die Satzung vom 22.11.2015).
- In der Landessatzung gibt es nur einen ähnlichen Absatz §25 (5) „Vor Beginn des ersten Wahlgangs kann die Versammlung bestimmen, dass nur gewählt ist, wer ein Quorum erreicht.“, der sich jedoch nur auf Wahlen sowie nur auf Quoren beschränkt (siehe Anhang die Satzung vom 16./17. Nov. 2013), jedoch eigentlich auch abgeschafft gehört.

- Erst in der Kreissatzung taucht dieser Absatz als §12 (6) auf, von der er in die Ortsverbands Neubiberg übernommen wurde.

D.h. weder in der Bundesverband- als auch in der Landesverbandsatzung gibt es die Möglichkeit, die in den Satzungen festgelegten Wahlverfahren auszuhebeln. Da die Landessatzung ganz klar vorgibt, dass nach §7 (3) weder eine Ortsverbandsatzung noch nach §9 (1) eine Landesverbandsatzung in Widerspruch zu ihr stehen darf, sind diese Absätze sowohl in der Kreis- als auch der Landesverbandsatzung als ungültig anzusehen.

2.6 Dieser Absatz verhindert, dass bei Abstimmungen über politische Fragen oder personelle Besetzungen die volle Konzentration den politischen Argumenten und Positionen gilt. Kreisversammlungen sollten frei von Diskussionen und Abstimmungen über Wahlverfahren sein, diese sollten auf spezielle Sitzungsdiskussionen beschränkt werden.

Sollten die darin festgelegten Wahlverfahren sich als nicht praxistauglich erweisen, muss ggfs. die Satzung nach reiflicher Überlegung und Diskussion gemäß den darin beschriebenen Vorgaben geändert werden.

Mit besten Grüßen

Willi Zeilinger